

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

48. Jahrgang. Berlin, den 4. November 1914.

Nr. 33.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 *M* 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 *M* 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 337. Eroberungsgelder für eroberte Fahnen, Standarten, Maschinengewehre und Geschütze.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß für die im gegenwärtigen Kriege von Truppen der preussischen Armee und der in sie aufgenommenen Kontingente eroberten Feldzeichen, Maschinengewehre und Geschütze Eroberungsgelder an die Truppen gezahlt werden. Ich bestimme hierüber folgendes:

1. Für jedes feindliche Feldzeichen (Fahne oder Standarte), das im Kampfe genommen wird, sowie für jedes feindliche Maschinengewehr oder Geschütz, das in einer Schlacht oder in einem Gefecht während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit stürmender Hand genommen worden ist, erhält der Truppenteil, dem die Eroberer angehört haben, Siebenhundertundfünfzig Mark.
2. Ansprüche hierauf haben die Truppenteile auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium anzumelden. Die Ansprüche werden durch das Kriegsministerium unter Hinzuziehung des Großen Generalstabes geprüft und Mir zur Entscheidung vorgelegt.
3. Die Geldbeträge, die den Truppenteilen zuerkannt werden, sind nicht an die einzelnen Eroberer zu verteilen, sondern verbleiben dem Truppenteil, der die Zinsen so verwendet, daß sie sowohl dem Offizierkorps als auch den Mannschaften, und zwar in erster Linie den Feldzugsteilnehmern, zugute kommen. Falls diese Beträge die Summe von Dreitausend Mark bei einem Truppenteil nicht erreichen, bleibt ihm überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden.
4. Eroberungsgelder, die einem nach dem Krieg aufzulösenden Truppenteil zuerkannt sind, verwaltet dessen Stammttruppenteil, und zwar völlig gesondert von den etwa dem Stammttruppenteil selbst überwiesenen Eroberungsgeldern. Die Angehörigen des aufgelösten Truppenteils haben in erster Linie Anspruch auf diese Eroberungsgelder.
5. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 20. Oktober 1914.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Falkenhayn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 2. November 1914.

Nr. 1330/10. 14. ZK.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Über den Zeitpunkt, bis wann die Ansprüche auf Eroberungsgelder gesammelt durch die Generalkommandos an das Kriegsministerium zu gelangen haben, ergeht später Anordnung.
2. Ebenso wird später bestimmt werden, aus welchen Geldern die zu bewilligenden Beträge zu zahlen sind.

In Vertretung: v. Wandel.